S 16 RA 310/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 310/96
Datum	08.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 186/99
Datum	25.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 08. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid vom 05.Juni 2000 wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die ZeitrÃ¤ume, die der KlÃ¤ger wissenschaftlicher Leiter der Lehrgrube der Bergakademie F â¦ war, der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzurechnen sind.

Am 17.10.1994 beantragte der am â¦1931 geborene KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Hierbei legte er die Nachweise Ã¼ber seinen beruflichen Werdegang vor. Der KlÃ¤ger hatte nach dem Abitur 1950 an der Bergakademie F â¦ studiert. Mit Urkunde vom 06.09.1956 erhielt er den akademischen Grad eines Diplomingenieurs der Fachrichtung Bergbau. Danach war der KlÃ¤ger als wissenschaftlicher Mitarbeiter tÃ¤tig. Von 1966 bis 1978 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Oberassistent im

Wissenschaftsbereich Geomechanik an der Bergakademie. Von 1979 bis 1981 war er wissenschaftlicher Leiter der hochschuleigenen Lehrgrube. Von 1982 bis Ende 1994 war er Leiter bzw. Direktor des UniversitÃ¤tsbergwerks (Lehrgrube) "H â¦-F â¦" der Bergakademie F â¦

WÃ¤hrend des KontenklÃ¤rungsverfahrens wies der KlÃ¤ger darauf hin, dass die Zeit als Leiter der Lehrgrube der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sei. Mit Bescheid vom 07.07.1995 wurde dem KlÃ¤ger ab 01.01.1995 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte mit einem monatlichen Zahlbetrag von 2.499,10 DM gewÃ¤hrt. Da die streitigen Zeiten nicht der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet wurden, legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Die Lehrgrube sei ein ehemaliges Produktionsbergwerk des F â¦ Erzbergbaus gewesen. Sie unterliege mit ihrer TÃ¤tigkeit von jeher der Aufsicht des Bergamtes Chemnitz. Damit sei sie zweifelsfrei ein bergbaulicher Betrieb. BeigefÃ¼gt war ein TÃ¤tigkeitsnachweis der Technischen UniversitÃ¤t (TU) F â¦ vom 15.11.1994, in dem die Zeiten von 1979 bis 1994 als Leiter der Lehrgrube bestÃ¤tigt wurden. Weiterhin wurde ausgefÃ¼hrt, dass ab 1982 dem KlÃ¤ger das Personal des Lehrbergwerks unterstanden habe. Dies seien ein Grubenbetriebsleiter (Diplomingenieur), ein Steiger und sieben weitere BergbaufachkrÃ¤fte gewesen. Diese seien alle Pflichtmitglied der Knappschaft gewesen. Unter Leitung des KlÃ¤gers seien bergbautechnologische und bergbausicherheitliche Arbeiten durchgefÃ¼hrt worden, weiterhin wissenschaftliche Untersuchungen und studentische Praktika unter Tage. AuÃerdem hÃ¤tten AufwÃ¤ltigungs- und Rekonstruktionsarbeiten in stillgelegten Grubenbauen stattgefunden.

Mit Bescheid vom 27.02.1996 wurde die Rente ab dem 18.07.1995 neu berechnet. Ab 01.04.1996 wurde ein monatlicher Zahlbetrag von 2.972,70 DM festgesetzt.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 13.05.1996 zurÃ¼ckgewiesen. Nach Â§ 137 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei die Bundesknappschaft fÃ¼r Angestellte zustÃ¤ndig, wenn diese ausschlieÃlich oder Ã¼berwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten. Nur gelegentliche oder geringfÃ¼gige knappschaftliche Arbeiten eines nicht bergbaulichen Unternehmens wÃ¼rden die ZustÃ¤ndigkeit der Bundesknappschaft nicht begrÃ¼nden. Die Knappschaft sei auch zustÃ¤ndig, wenn die BeschÃ¤ftigung in einem knappschaftlichen Betrieb ausgeÃ¼bt wird. Nach dem Einigungsvertrag erstrecke sich die ZustÃ¤ndigkeit im Beitrittsgebiet auch auf BeschÃ¤ftigte, die am 31.12.1990 in bergbaulichen Betrieben beschÃ¤ftigt waren oder solchen BeschÃ¤ftigten gleichgestellt sind, solange sie diese BeschÃ¤ftigung ausÃ¼bten und fÃ¼r sie der Beitragssatz fÃ¼r bergbaulich Versicherte gelte. Nach Mitteilung der Bergakademie hÃ¤tte in der fraglichen Zeit keine bergbauliche Versicherung vorgelegen. Die Zeiten seien daher weiterhin der Angestelltenversicherung zuzuordnen.

Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 04.06.1996 beim Sozialgericht (SG) Chemnitz Klage, mit der er sein Ziel weiterverfolgt. Nach dem von der Bundesknappschaft erstellten alphabetischen Verzeichnis der in der ehemaligen DDR gelegenen Betriebe, die in die knappschaftliche Versicherung Ã¼berfÃ¼hrt wurden vom 18.03.1992, sei die Bergakademie F â¦ ein knappschaftlicher Betrieb.

Nachdem die dem KlÃ¤ger unterstellten neun Grubenmitarbeiter Pflichtmitglieder der knappschaftlichen Versicherung gewesen seien, sei es nicht zweifelhaft, dass der KlÃ¤ger einem knappschaftlichen Betrieb angehÃ¶rt habe. Im Ãbrigen werde auf den TÃ¤tigkeitsnachweis der Bergakademie verwiesen.

Mit BeschlÃ¼ssen vom 13.05.1997 lud das SG Chemnitz die Bundesknappschaft nach Â§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die TU Bergakademie F â¦ gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 1 SGG zum Verfahren bei. Nach der Mitteilung der Bundesknappschaft, dass die Lehrgrube "E â¦" â vormalig "H â¦-F â¦" â als Versuchsgrube ab dem 01.01.1991 als knappschaftlicher Betrieb anerkannt sei, trug der KlÃ¤ger weiter vor, dass auch in der DDR die Lehrgrube ein knappschaftlicher Betrieb gewesen sei. Nach Â§Â§ 62, 63 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 17.11.1977 (SVO; GBl. I S. 373) gehÃ¶re die Lehrgrube zu den knappschaftlichen Betrieben. Â§ 63 Abs. 2 habe bestimmt: "Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien und Ã¤hnliche Rohstoffe mit bergbaulichen Technologien gewonnen werden. Dazu gehÃ¶ren auch die Aufschluss- und Instandhaltungsbetriebe des Bergbaus â¦" Nach der von der Knappschaft vorgelegten Arbeitsgrundlage vom 29.09.1980 sei die Lehrgrube ein knappschaftlicher Betrieb. Unter Nr. 3 sei bestimmt, dass hinsichtlich des dort beschÃ¤ftigten bergmÃ¤nnischen Fachpersonals die Einstufung als bergbaulicher Betrieb erfolge. Damit sei der KlÃ¤ger spÃ¤testens ab 1979 bergbaulich pflichtversichert. Diese Versicherung wirke fort, da nach Anlage 1 Kap. VIII Sachg. H Abschn. III Nr. 1 f(bb) zum Einigungsvertrag fÃ¼r die am 31.12.1990 in bergbaulichen Betrieben BeschÃ¤ftigten die ZustÃ¤ndigkeit der Bundesknappschaft festgestellt sei. Dass im Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers die Eintragung "30 %" oder "Bergbau" nicht vorliege, mÃ¼sse sich der bundesdeutsche VersicherungstrÃ¤ger zurechnen lassen. Die Verwaltung der Sozialversicherung habe dem FDGB oblegen. In den Betrieben wÃ¤ren die Aufgaben von den Betriebsgewerkschaftsleitungen durchgefÃ¼hrt worden. Die Betriebsgewerkschaftsleitung der Bergakademie hÃ¤tte die Pflicht gehabt, die Sozialversicherung des KlÃ¤gers zu kontrollieren und auf die ordnungsgemÃ¤Ãe AbfÃ¼hrung der zutreffenden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge hinzuwirken. Die Betriebsgewerkschaftsleitung sei offensichtlich ihrer Kontrollpflicht nicht richtig nachgekommen, so dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers rechtswidrig nicht der knappschaftlichen Versicherung zugeordnet worden war. Mit diesem Fehler habe die Bundesknappschaft die Rentenversicherung des KlÃ¤gers Ã¼bernommen.

Die Ermittlungen des SG ergaben, dass der KlÃ¤ger seit 1979 seinen Arbeitsplatz in der Schachtanlage "A â¦ E â¦" hatte. Dort Ã¼bte er sÃ¤mtliche Arbeiten aus. Einen weiteren BÃ¼roarbeitsplatz an der TU Bergakademie hatte er nicht. AuÃerdem lagen vor die FunktionsplÃ¤ne vom 01.01.1980 und 01.04.1984. Nach dem Funktionsplan vom 01.01.1980 war der KlÃ¤ger wissenschaftlicher Leiter der Lehrgrube und hatte vor allem Aufgaben bei der Ausbildung von Studenten und in der Forschung. Hinsichtlich der Grube war er zustÃ¤ndig fÃ¼r die Erarbeitung und Durchsetzung von PlÃ¤nen zum Aufbau und zur Nutzung der Lehrgrube als Einrichtung fÃ¼r Lehre und Forschung und fÃ¼r die bergbauliche Traditions- und Denkmalpflege. Ab 01.04.1984 Ã¤nderte sich die Funktionsbezeichnung in "Leiter der Lehrgrube". TÃ¤tigkeit war unter anderem Erarbeitung und Durchsetzung von

PlÃ¤nen einschlieÃlich des technischen Jahresbetriebsplanes und Vorgaben fÃ¼r das Grubenkollektiv sowie Kontrolle des Betriebsablaufs einschlieÃlich aller Ã¼ber- und untertÃ¤gigen Befahrungen. AuÃerdem sollte der KlÃ¤ger die Organisation verschiedener Abteilungen und Institutionen auf den Gebieten der Bergbaugeschichte Ã¼bernehmen, und hatte auch weiterhin Aufgaben in der Lehre unter besonderer Beachtung einer effektiven Nutzung der AusbildungsmÃ¶glichkeiten der Grube. Im Gegensatz dazu war dem Grubenbetriebsleiter die Umsetzung der PlÃ¤ne unter BerÃ¼cksichtigung der besonderen gesetzlichen und bergbehÃ¶rdlichen Bestimmungen Ã¼bertragen. Er hatte auch die arbeitsorganisatorische Leitung des Lehrgrubenkollektivs und des Besucherbetriebes.

Mit Urteil vom 08.07.1999 hob das SG den Bescheid der Beklagten vom 07.07.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.05.1996 auf und verurteilte die Beklagte, die Versicherungszeit des KlÃ¤gers vom 01.01.1991 bis 31.12.1994 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen. Im ÃbrigEn wies es die Klage ab. Nach Â§ 138 Abs. 2 SGB VI zÃ¤hlten zu den knappschaftlichen Betrieben Versuchsgruben. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands sei ab 01.01.1991 die Bundesknappschaft nach Â§ 137 Nr. 1 SGB VI auch fÃ¼r die Arbeitnehmer des knappschaftlichen Bereiches im Beitrittsgebiet zustÃ¤ndig. Wegen der Versuchsgrubeneigenschaft sei die Lehrgrube zur DurchfÃ¼hrung der knappschaftlichen Versicherung fÃ¼r jeden dort beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer ab 01.01.1991 verpflichtet. FÃ¼r die Einbeziehung in die knappschaftliche Sozialversicherung sei keine bergbauliche Vorversicherungszeit erforderlich.

Der KlÃ¤ger sei auch als Arbeitnehmer der Lehrgrube anzusehen. Die Lehrgrube sei kein selbstÃ¤ndiger Betrieb, sondern Bestandteil der TU Bergakademie F â¦ Der KlÃ¤ger habe seit 1979 seinen Arbeitsplatz auf der Schachtanlage. Seine TÃ¤tigkeit sei vollumfÃ¤nglich mit der Lehrgrube verbunden. Einen weiteren BÃ¼roarbeitsplatz habe er nicht.

FÃ¼r die Zeit davor habe der KlÃ¤ger zwar seinen Arbeitsplatz ebenfalls auf der Schachtanlage gehabt. Diese sei jedoch nicht offiziell als bergbaulicher Betrieb anerkannt gewesen. Dies sei daran festzustellen, dass die vorgelegte Arbeitsgrundlage vom 29.09.1980 der PrÃ¤zisierung der Anlage 2 Abschn. I zu Â§ 63 SVO gedient habe. Â§ 63 SVO beziehe sich auf WerktÃ¤tige, die auÃerhalb eines bergbaulichen Betriebs fÃ¼r den Bergbau tÃ¤tig gewesen seien. Nach Nr. 7 der genannten Anlage seien Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die in der Bergakademie als wissenschaftliche Mitarbeiter beschÃ¤ftigt waren, den in Bergbaubetrieben beschÃ¤ftigten WerktÃ¤tigen gleichzustellen gewesen, sofern sie vor Aufnahme der TÃ¤tigkeit an der TU mindestens fÃ¼nf Jahre bergbaulich versichert waren. Diese Voraussetzung erfÃ¼lle der KlÃ¤ger nicht. Vom Nachweis der Vorversicherung seien hier Mitarbeiter befreit gewesen, die regelmÃ¤Ãig monatlich fÃ¼r fÃ¼nf Schichten unter Tage eingesetzt waren. Ein entsprechender Nachweis liege fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht vor. Und nach Ziff. 3 der Arbeitsgrundlage sei die Lehrgrube hinsichtlich des beschÃ¤ftigten Fachpersonals als bergbaulicher Betrieb anzusehen gewesen. Hierzu gehÃ¶rten die grubennÃ¤chsten Mitarbeiter wie Steiger usw. Damit sei der KlÃ¤ger nicht knappschaftlich zu versichern gewesen.

Mit seiner am 01.09.1999 gegen das am 20.08.1999 zugestellte Urteil eingelegten Berufung begehrt der KlÃ¤ger weiterhin die Zuordnung der BeschÃ¤ftigungszeiten vom 01.01.1979 bis 31.12.1990 zur knappschaftlichen Versicherung.

Mit Rentenbescheid vom 05.06.2000 wurde wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens die Rente des KlÃ¤gers ab 01.01.1995 wegen Ãnderung von Beitragzeiten neu berechnet. Ab 01.07.2000 ist ein Zahlbetrag von monatlich 3.337,57 DM festgesetzt. Die streitigen Zeiten sind nicht der Knappschaft zugeordnet.

Der KlÃ¤ger ist mit seiner Berufung weiterhin der Meinung, dass seine Zeiten als Leiter der Lehrgrube der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen seien. Als Diplombergingenieur und Leiter der Grube kÃ¶nne kein Zweifel daran bestehen, dass er zum bergmÃ¤nnischen Fachpersonal gehÃ¶re. Eine Differenzierung nach Funktionen sei nicht vorgesehen. Nach der vorgelegten Arbeitsgrundlage gehÃ¶re der KlÃ¤ger damit zur knappschaftlichen Versicherung. Da die Lehrgrube als bergbaulicher Betrieb nach der Nr. 3 der Arbeitsgrundlage gelte, gehÃ¶re der KlÃ¤ger nicht zu den gleichgestellten WerktÃ¤tigen, sondern sei originÃ¤r bergbaulich versichert gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt deshalb,

das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Chemnitz teilweise zu Ã¤ndern und die beigeladene Bundesknappschaft zu verpflichten, die Versicherungszeit des KlÃ¤gers von 1979 bis 1990 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, hilfsweise festzustellen, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner BeschÃ¤ftigung von 1979 bis 1990 auf dem Lehrbergwerk "Al â¦ E â¦" in der bergbaulichen Rentenversicherung zu versichern war.

Die Beklagte beantragt

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Nach Meinung der Beklagten entspricht die Entscheidung des SG Chemnitz im Ergebnis der Rechtsauffassung der Beigeladenen zu 1. und auch der Beklagten. Problematisch sei allerdings der Tenor der Entscheidung. Weder im Tenor noch in den EntscheidungsgrÃ¼nden sei zur Frage der Zahlung der DifferenzbetrÃ¤ge Stellung genommen. Die Zuordnung der Versicherungszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung setze aber voraus, dass entsprechende BeitrÃ¤ge bezahlt wurden. Sollte sich der Arbeitgeber weigern, den Differenzbetrag zu zahlen, bestehe die Gefahr, dass der Versicherte auf Grund des Urteils die Anerkennung knappschaftlicher Beitragszeiten geltend mache, ohne hierfÃ¼r entsprechende BeitrÃ¤ge bezahlt zu haben. Ihre zunÃ¤chst aus diesem Grund fristgerecht eingelegte Berufung hat die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zurÃ¼ckgenommen.

Im Ãbrigen stelle sich die Frage, ob fÃ¼r den KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge nach bergbaulichen BeitragssÃ¤tzen zu bezahlen gewesen seien, nicht mehr. Rein tatsÃ¤chlich werde ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auf Grund einer

Fehlentscheidung des FDGB als TrÃ¤ger der Sozialpflichtversicherung geltend gemacht. Ein solcher Herstellungsanspruch bestehe, wenn ein LeistungstrÃ¤ger Pflichten aus einem SozialleistungsverhÃ¤ltnis verletzt hat, bei dem Betroffenen dadurch ein sozialrechtlicher Nachteil eingetreten sei, ein Schutzrechtszusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Nachteil vorliege und ein Ausgleich durch eine gesetzlich zulÃ¤ssige Amtshandlung erreicht werden kÃ¶nne. Verwiesen ist auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.01.1994, SozR 3-4100 Â§ 249 i Nr. 4. Die Voraussetzungen lÃ¤gen nicht vor. FÃ¼r Zeiten im Beitrittsgebiet bestehe keine MÃ¶glichkeit, DifferenzbetrÃ¤ge fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Versicherung nach bergmÃ¤nnischen BeitragssÃ¤tzen zu bezahlen. Eine gesetzliche Grundlage sei fÃ¼r eine Nachzahlung nicht gegeben. AuÃerdem sei die Beklagte als TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht Rechtsnachfolger der SozialversicherungstrÃ¤ger der ehemaligen DDR. Mit dem Beitritt der BundeslÃ¤nder der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland sei die DDR mit ihren Untergliederungen ohne Rechtsnachfolger untergegangen. Dies ergebe sich aus dem Urteil des BSG vom 24.03.1998, Az.: B 4 RA 86/95 R. ÃberdIes habe die BfA fÃ¼r Beratungsfehler eines anderen TrÃ¤gers nur einzustehen, wenn der andere TrÃ¤ger Aufgaben der BfA wahrgenommen habe. Dies konnte der FDGB als Untergliederung der DDR nicht.

Die Beigeladene zu 1. schlieÃt sich dem Antrag der Beklagten an. Sie ist weiterhin der Meinung, dass der KlÃ¤ger nicht der knappschaftlichen Versicherung zugeordnet werden kÃ¶nne. Ãberdies sei die Zuordnung nicht mÃ¶glich, weil erhÃ¶hte BeitrÃ¤ge zur bergbaulichen Rentenversicherung fÃ¼r die Zeit vor 1991 nicht geleistet seien. Im Ãbrigen habe man die Bergakademie darauf aufmerksam gemacht, dass fÃ¼r die Zeit von 1991 bis 1994 BeitrÃ¤ge nachzuzahlen seien.

Die Beigeladene zu 2. hat keinen Antrag gestellt und ausgefÃ¼hrt, dass nach Rechtskraft des Urteils die nÃ¶tigen Haushaltsmittel angefordert wÃ¼rden, um die bergmÃ¤nnischen BeitrÃ¤ge fÃ¼r den KlÃ¤ger nachzuzahlen.

Der Senat hat den Beiladungsbeschluss des SG geÃ¤ndert und festgestellt, dass die TU Bergakademie F â¦ nach Â§ 75 Abs. 2 SGG beizuladen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Â§ 143 SGG, erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Er hat kein Recht darauf, dass die Zeiten als Leiter der Versuchsgrube bis zum 31.12.1990 der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Das Urteil des SG Chemnitz erweist sich insoweit als im Ergebnis zutreffend. Der Bescheid vom 05.06.2000 ist Gegenstand des Verfahrens geworden, Â§ 96 SGG. Er ersetzt den Bescheid vom 07.07.1995 trotz der Neuberechnung der Rente von Anfang an nicht in vollem Umfang. Er beschÃ¤ftigt sich mit der Anerkennung anderer Zeiten, lÃ¤sst damit die Ablehnung der

Zuordnung rentenrechtlicher Zeiten zur Knappschaft in den frÃ¼heren Bescheiden bestehen. Damit ist die Berufung aber auch als Klage gegen diesen Rentenbescheid zu behandeln. Dies fÃ¼hrt auch dazu, dass das Urteil des SG nicht im Tenor abzuÃ¤ndern ist. Dort wurde der Rentenbescheid vom 07.07.1995 und damit die RentengewÃ¤hrung aufgehoben. Da mit dem Bescheid vom 05.06.2000 die Rente von Anfang neu berechnet und gewÃ¤hrt wurde, besteht weiterhin ein Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung der Rente.

Beklagter bleibt weiterhin die BfA, auch wenn die Bundesknappschaft zustÃ¤ndiger VersicherungstrÃ¤ger fÃ¼r die Versicherten ist, die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfÃ¼llt haben, Â§ 140 SGB VI. Nach Â§ 126 Abs. 1 SGB VI besteht aber wohl die ZustÃ¤ndigkeit der BfA fort. Da zu Beginn des Leistungsverfahrens mangels anderer Beitragszahlung die BfA zustÃ¤ndig war, bleibt ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Leistungsverfahren erhalten, auch wenn nach Â§ 140 SGB VI die ausschlieÃliche ZustÃ¤ndigkeit der Knappschaft bestehen wÃ¼rde. Dieses Problem ergibt sich aus dem letzten Rentenbescheid vom 05.06.2000. Hier sind 39 Monate Hochschulausbildung als Anrechnungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt. Zusammen mit den Jahren 1991 bis 1994 ist damit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt. Die BfA ist aber berechtigt, nach Feststellung der ZugehÃ¶rigkeit zur Knappschaft das weitere Verfahren an die Knappschaft abzugeben.

In der Sache kommt es nicht darauf an, ob die von dem KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung erfÃ¼llt. FÃ¼r die Frage, welche Beitragszeiten in der ehemaligen DDR der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, gilt als Sondervorschrift Â§ 248 SGB VI. Nach Abs. 3 der Vorschrift stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht solchen Zeiten nach dem 08.05.1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. In Abs. 4 ist bestimmt, dass Beitragszeiten abweichend von den Vorschriften des 3. Kapitels der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, wenn fÃ¼r die versicherte BeschÃ¤ftigung BeitrÃ¤ge nach einem Beitragssatz fÃ¼r bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind. Diese Vorschrift ist eine AusprÃ¤gung der Besitzschutzbestimmung in Kapitel VIII Sachg. H Abschn. III Nr. 1 f(bb) der Anlage 1 zum Einigungsvertrag. Dort ist bestimmt: "Die ZustÃ¤ndigkeit der Bundesknappschaft erstreckt sich auch auf BeschÃ¤ftigte, die am 31. Dezember 1990 in bergbaulichen Betrieben beschÃ¤ftigt oder solchen BeschÃ¤ftigten gleichgestellt sind, solange sie diese BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben und sofern fÃ¼r sie der Beitragssatz der bergbaulich Versicherten gilt."

Damit ist der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit bis 31.12.1990 nicht Mitglied der Knappschaft. FÃ¼r ihn wurden, was sich aus den AusfÃ¼hrungen der TU Bergakademie F â¦ und seinem Sozialversicherungsausweis ergibt, nie BeitrÃ¤ge zur bergbaulichen Sozialversicherung der DDR bezahlt. Ohne Beitragszahlung ist aber die Zuordnung zur Knappschaft ausgeschlossen.

Die PrÃ¼fung, ob der KlÃ¤ger nach den Vorschriften der DDR der bergbaulichen

Versicherung hÃ¤tte zugerechnet werden mÃ¼ssen, wÃ¤re nur durchzufÃ¼hren, wenn die Feststellung auf das jetzige VersicherungsverhÃ¤ltnis eine Auswirkung hÃ¤tte. Das wÃ¤re dann der Fall, wenn bei einer falschen Entscheidung der Institutionen der DDR der KlÃ¤ger so zu stellen wÃ¤re, als ob er in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert gewesen wÃ¤re. Ein solcher Herstellungsanspruch besteht jedoch nicht. Dieser Herstellungsanspruch wurde von der Rechtsprechung entwickelt (siehe BSGE 60, 158 [164] m.w.N.). Voraussetzung ist, dass ein VersicherungstrÃ¤ger gegenÃ¼ber einem Versicherten eine Beratungs- oder AufklÃ¤rungspflicht verletzt hat, diese Pflichtverletzung ursÃ¤chlich fÃ¼r einen eingetretenen sozialrechtlichen Schaden ist. Eine solche Pflicht kann nur der FDGB der DDR als zustÃ¤ndiger VersicherungstrÃ¤ger verletzt haben. Eine Zurechnung dieses Fehlers an bundesdeutsche VersicherungstrÃ¤ger ist ausgeschlossen. Sie sind nicht Rechtsnachfolger der VersicherungstrÃ¤ger der DDR. Wie die Beklagte ausgefÃ¼hrt hat, sind mit dem Beitritt die DDR auch Untergliederungen â□□ also auch VersicherungstrÃ¤ger â□□ ohne Rechtsnachfolger untergegangen (siehe u.a. Urteil des BSG vom 24.03.1998, B 4 RA 86/95 R). Die RentenversicherungstrÃ¤ger der Bundesrepublik Deutschland sind nur Funktionsnachfolger der Sozialversicherung der frÃ¼heren DDR (Urteil des BSG vom 14.12.1998, B 5/4 RA 23/97 R).

Der Feststellungsantrag ist unzulÃ¤ssig. Die begehrte Feststellung betrifft das VerhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers zum FDGB als TrÃ¤ger der Sozialversicherung der DDR. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist die Beklagte nicht Rechtsnachfolger des FDGB, so dass in diesem Verfahren eine derartige Feststellung nicht getroffen werden kann. Ã□berdies wurde die vorrangige Leistungsklage zu dieser Frage abgewiesen.

Aus diesen GrÃ¼nden erweist sich die Berufung des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet und ist daher in der Sache zurÃ¼ckzuweisen. Die Berufung der Beklagten ist wirksam zurÃ¼ckgenommen, so dass die Verurteilung zur Zurechnung der Zeiten von 1991 bis 1994 zur Knappschaft rechtskrÃ¤ftig geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024